

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	03.02.2026

## **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haan**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Haan beschließt die Änderung der Hauptsatzung gem. der beigefügten Anlage.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeindeordnung wurde nach Beschlussfassung des Landtags NRW vom 09.07.2025 mit Wirkung zum 01.11.2025 und 01.01.2026 geändert.

Zu Beginn der neuen Ratsperiode soll daher die Hauptsatzung der Stadt Haan entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Als Muster wurde hierfür eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes hinzugezogen.

Zusätzlich dazu wurden noch weitere organisatorisch notwendige Änderungen in Bezug auf die Vertretungsregelung des Bürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Zur Sitzung des Rates am 16.12.2025 wurden noch Änderungen bzw. Anmerkungen seitens einiger Fraktionen zum vorgelegten Entwurf eingebracht. Diese wurden in der nun vorgelegten Fassung entsprechend berücksichtigt.

Hierbei wurde ebenfalls angemerkt, dass die Hauptsatzung an manchen Stellen Doppelungen oder wörtliche Übernahmen aus der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) enthält. Diese wurden auch weiterhin beibehalten, um eine bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung zu gewährleisten und es den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen die Regelungen innerhalb der Hauptsatzung der Stadt Haan nachvollziehen zu können, ohne gleichzeitig die Gemeindeordnung NRW hinzuziehen zu müssen.

Die Änderungen in der Hauptsatzung wurden in der Anlage farblich kenntlich gemacht. Die gravierendsten Änderungen werden hier nochmal in Kürze erläutert:

#### **§ 5 Abs. 1, 2 und 5**

Die Texte wurden aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes übernommen und entsprechen so den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 5 Abs. 8**

Der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses ist bereits gem. § 46 Abs. 1 der GO NRW von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen. Neben dieser Ausnahme erlaubt es die Gemeindeordnung gem. § 46 Abs. 2 GO NRW noch weitere Ausschüsse von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Vorsitz auszunehmen. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen wird, da dieser lediglich zweimal im Jahr tagt.

Die vorherige explizite Nennung der Unterausschüsse wurde durch die allgemeine Formulierung: „Alle Unterausschüsse, sofern welche gebildet werden“ ersetzt, so dass bei Einrichtung von Unterausschüssen die Hauptsatzung nicht jedes Mal angepasst werden muss.

Die zuvor genannten Unterausschüsse existieren seit der Ratsperiode 2020 – 2025 nicht mehr. Für die aktuelle Ratsperiode hat der Rat der Stadt Haan noch keine Unterausschüsse gebildet. Sollten jedoch noch welche gebildet werden, würden diese automatisch von der Regelung des § 5 Abs. 8 erfasst.

#### **§ 6a**

Der § 6a wurde neu hinzugefügt, da der Rat mittlerweile nur eine/einen Beigeordnete/Beigeordneten wählt, welche/welcher automatisch die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters inne hat.

Sollte jedoch sowohl der Bürgermeister als auch die allgemeine Vertretung z.B. durch urlaubs- oder krankheitsbedingter Verhinderung nicht in der Lage sein, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Technischen Dezernenten mit der Leitung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen um eine weitere Rückfallebene zu generieren und eine mögliche temporäre Handlungsunfähigkeit der Verwaltung zu vermeiden.

#### **§ 11 Abs. 1 und Abs. 3**

Die Formulierungen wurden an den § 24 der Gemeindeordnung angepasst und entsprechen nun den Regelungen der Gemeindeordnung.

Zuvor war es möglich, dass jede Person einen Bürgerantrag stellen konnte. Der Landesgesetzgeber hatte dies jedoch mit einer Änderung des § 24 GO NRW insoweit konkretisiert, als dass nunmehr nur noch Einwohner der Gemeinde, welche mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen einen Bürgerantrag stellen können.

#### **§ 12**

Hier wurde neben der/dem Beigeordneten noch der Technische Dezernent / die Technische Dezernentin aufgenommen.

#### **§ 13 Abs. 1**

Das Amtsblatt trägt nun den Namen „Amtsblatt der Gartenstadt Haan“ und trägt dem Rechnung, dass die Stadt Haan den Zusatz „Gartenstadt“ führen darf.

### **§ 13 Abs. 2**

Die Bekanntgabe des Ortes und Tagesordnung der Sitzungen des Rates werden nunmehr spätestens 8 Tage vor der Ratssitzung öffentlich im Amtsblatt der Gartenstadt Haan bekanntgegeben. Diese Regelung bildet den Schluß zur geplanten Regelung in der Geschäftsordnung die Einladungsfrist zu Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse zu verkürzen.

### **Anlagen:**

Anlage: Hauptsatzung der Stadt Haan\_neue Fassung mit Änderungen\_Stand  
29.01.2026